Obligatorische Unfallversicherung UVG

Stand am 1. Januar 2025

Auf einen Blick

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) ist die Unfallversicherung für alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch. Die Unfallversicherung hilft mit ihren Leistungen, den Schaden wiedergutzumachen, der bezüglich Gesundheit und Erwerbstätigkeit entsteht, wenn Versicherte verunfallen oder beruflich erkranken.

Dieses Merkblatt informiert insbesondere Arbeitgebende sowie Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende.

Versicherungspflicht

1 Wer ist obligatorisch unfallversichert?

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch unfallversichert. Sie gelten als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, wenn Sie im Sinne der AHV einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Obligatorisch unfallversichert sind auch

- Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- Lehrlinge,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Volontärinnen und Volontäre,
- Personen, die in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätig sind,
- Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind (Schnupperlehrlinge),
- Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) erfüllen oder Entschädigungen nach Artikel 29 AVIG beziehen (arbeitslose Personen),
- Personen, die in einer Anstalt oder Werkstätte gemäss Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) oder in einem Betrieb an Massnahmen der Invalidenversicherung teilnehmen, sofern sie in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen.

2 Wer ist nicht obligatorisch unfallversichert?

Nicht obligatorisch unfallversichert sind

- Selbstständigerwerbende,
- mitarbeitende Familienglieder,
  - die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten, oder
  - die mit dem Leiter des Landwirtschaftsbetriebs in auf- und absteigender Linie verwandt sind, oder
  - die als Schwiegersöhne und Schwiegertöchter des Leiters des Landwirtschaftsbetriebs den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden,
- Bundesbedienstete, die der Militärversicherung unterstellt sind,
- Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit,
- Angehörige der Milizfeuerwehren,
- Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit,
- Personen, die als Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer bei einem Sportverein oder einer ähnlichen Organisation im Bereich des Sports tätig sind, soweit der Verein oder die Organisation all diesen Personen ausschliesslich ein jährliches Erwerbseinkommen in der Höhe von höchstens zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausrichtet.

Wenn Sie selbstständigerwerbend sind und in der Schweiz wohnen, können Sie sich und Ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder freiwillig beim Versicherer ihres Personals versichern. Dies ist unter gewissen Bedingungen auch für selbstständigerwerbende Schweizerbürgerinnen und -bürger oder die eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA und mit Wohnsitz in einem dieser Staaten möglich.

Bei Fragen zur obligatorischen resp. nicht obligatorischen Unterstellung unter das UVG, wenden Sie sich bitte an die Unfallversicherung (Suva, Privatversicherer, Ersatzkasse).

Versicherer

3 Wo muss ich Arbeitnehmende versichern?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie Ihre Arbeitnehmenden je nach Tätigkeitsbereich bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) oder bei den anderen zugelassenen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen, öffentliche Unfallversicherungskassen) versichern. Im Bundesgesetz über die Unfallversicherung sind die Betriebe und Verwaltungen aufgeführt, die obligatorisch bei der Suva versichert sind.

Die Ersatzkasse UVG erbringt die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmende, für deren Versicherung nicht die Suva zuständig ist und die von Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht versichert wurden.

Wichtig:

Wenn Ihr Betrieb nicht schon von Gesetzes wegen bei der Suva versichert ist, sind Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre Arbeitnehmenden bei einem Privatversicherer, einer Krankenkasse oder einer öffentlichen Unfallversicherungskasse versichert sind.

Arbeitslose Personen und Personen, die gemäss IVG an einer beruflichen Massnahme teilnehmen und obligatorisch versichert sind, sind immer bei der Suva versichert.

Versicherungsleistungen

4 Wann haben Versicherte Anspruch auf Leistungen?

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung bei

- Berufsunfällen,
- Nichtberufsunfällen,
- Berufskrankheiten.

Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber nicht mindestens acht Stunden beträgt, sind jedoch nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten, nicht aber gegen Nichtberufsunfälle versichert (Achtung: Unfalldeckung der Krankenversicherung nicht sistieren!). Dabei gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Prämien

5 Wer bezahlt die Prämien für die obligatorische Versicherung?

Sie tragen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Arbeitnehmenden tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle. Abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten.

Sie schulden als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber den gesamten Prämienbetrag. Sie ziehen den Anteil der Arbeitnehmenden von deren Lohn ab. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung beträgt 148 200 Franken.

Die Prämien für Personen, die an einer beruflichen Massnahme gemäss IVG teilnehmen und obligatorisch versichert sind, trägt die Invalidenversicherung. Davon können höchstens zwei Drittel der Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle zulasten der Personen in Massnahmen vom Taggeld abgezogen werden.

6 Wann muss ich eine Ersatzprämie bezahlen?

Wenn Sie als Arbeitgeberin oder als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmenden nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebs der Suva nicht gemeldet haben, müssen Sie für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für fünf Jahre eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrags zahlen. Diese Ersatzprämie wird von der Suva oder der Ersatzkasse erhoben. Es werden Verzugszinsen berechnet.

Der Betrag der Ersatzprämie wird verdoppelt, wenn Sie sich in unentschuldbarer Weise der Versicherungs- oder Prämienpflicht entzogen haben. Kommen Sie Ihren Pflichten wiederholt nicht nach, kann eine Ersatzprämie vom drei- bis zehnfachen Prämienbetrag erhoben werden. Ersatzprämien dürfen den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden.

Meldepflicht

7 Muss ich eine Betriebsübernahme melden?

Ja. Wechselt bei Ihrem Betrieb die Inhaberin oder der Inhaber, muss die neue Besitzerin oder der neue Besitzer die Übernahme innerhalb von 14 Tagen dem bisherigen Versicherer melden.

Einhaltung der Versicherungspflicht

8 Wer kontrolliert die Versicherungspflicht?

Die Kantone überwachen die Einhaltung Ihrer Versicherungspflicht als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte der vom Kanton bezeichneten Stelle, in der Regel der kantonalen Ausgleichskasse, zu erteilen.

9 Welche Strafbestimmungen gelten?

Wenn Sie sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungs- oder Prämienpflicht ganz oder teilweise entziehen, werden Sie mit mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuchs vorliegt.

Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte erteilen die Unfallversicherer. Die Liste der Unfallversicherer finden Sie unter *www.bag.admin.ch*. Weitere nützliche Informationen enthalten die Merkblätter *2.04 – Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen* und *2.07 – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende.* Sie sind unter *www.ahv-iv.ch* verfügbar.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.05/d. Es ist ebenfalls unter *www.ahv-iv.ch* verfügbar.

6.05-25/01-D